

Bewirtschaftungsauflagen

1. Es dürfen keine Insektizide, Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel aufgebracht werden. ✓
2. Gewässer, Röhrichte, Schilfbestände, Gehölze und Gehölzsäume, kleine Senken und Böschungen sind von der Bewirtschaftung auszunehmen, zu schonen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Vom Pächter durchgeführte und mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte größere Pflegemaßnahmen dieser Flächen können sich ggf. auf Antrag pachtmindernd auswirken. ✓
3. Neue punktuelle Anpflanzungen, Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen, die behördlich oder vom Eigentümer angeordnet werden, hat der Pächter zu tolerieren. Ansonsten sind Maßnahmen der Verkehrs-sicherung der Flächen vom Pächter durchzuführen. ✓
4. Unerwünschter Aufwuchs von Jakobskreuzkraut und/oder Neophyten wie z. B. drüsiges Springkraut kann kleinräumig mechanisch entfernt werden. Das Pflanzenmaterial ist rückstandlos zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Eine Behandlung mit Chemikalien bedarf der Zustimmung des Eigentümers und der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde. ✓
5. Mahdnutzung:
Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Landschaftsplanes der Stadt Köln. Demnach ist eine einschürige Mahd erst ab dem 15.07. möglich und gilt grundsätzlich auch für diesen Vertrag. Mit der ULB einvernehmlich abgestimmte Abweichungen, z.B. Vorverlegung des Mahdtermines oder ausnahmsweise 2-schürige Mahd, sind nicht vertragsschädlich, jedoch dem Eigentümer anzuzeigen. ✓
6. Beweidung:
Eine Nachbeweidung von Mähwiesen darf nur im Spätsommer erfolgen (ab August). Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Landschaftsplanes (derzeit 1,5 GV/ha entspricht ca. 15 Schafe auf den ha). Eine Beweidung mit einer Wanderherde zur Brutzeit (März bis Mitte August) ist nicht zulässig. Ein Pferchen auf den Pachtflächen ist nicht erlaubt. Neben einer Beweidung hat auch eine Mahd (s.o.) zu erfolgen. ✓
7. Bei Naturereignissen wie Hochwasser oder witterungsbedingten Notwendigkeiten sind Abweichungen von o.g. Auflagen nach einvernehmlicher Abstimmung mit der ULB und Anzeige an den Eigentümer möglich. ✓
8. Unterpachtungen oder Nutzungsüberlassungen an Dritte sind erst nach Zustimmung des Eigentümers zulässig. ✓